

Verhalten nach einem Wildunfall

Grundsätzlich wird ein Verkehrsunfall mit Wild vom Gesetz her gleich behandelt wie jeder andere Verkehrsunfall mit Sachschaden

Demnach sind Sie gemäß § 4 StVO verpflichtet, ganz egal ob Sie eine Wildschadenversicherung haben oder nicht,

- **den Verkehrsunfall unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen** oder
- **sich ebenfalls ohne unnötigen Aufschub mit dem Geschädigten (in diesem Fall der zuständige Jagdausübungsberechtigte) ins Einvernehmen zu setzen und ihre Identität nachzuweisen.**

Da Ihnen die Verständigung eines zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den meisten Fällen nicht möglich sein wird, verständigen Sie sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle, die den Unfall erhebt und für die Beseitigung des getöteten Wildes sorgt.

Sollten Sie diese Vorgangsweise nicht einhalten machen Sie sich einer Fahrerflucht gemäß § 4 StVO schuldig.

Achtung: Für die Aufnahme eines Verkehrsunfalls mit Wild ist

keine Unfallaufnahmegebühr

zu entrichten. Nach Fertigstellung des Unfallberichtes wird Ihnen dieser von der Polizeidienststelle zur Vorlage an die zuständige Versicherung per Post gebührenfrei übermittelt.

Verspätetes Anzeigen eines Wildunfalls kann auch versicherungsrechtliche Folgen haben, indem diese keinen Schadenersatz leistet.

Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Wildunfälle sind durch die normale Haftpflichtversicherung nicht gedeckt. Dazu brauchen Sie eine gesonderte Wildschadenversicherung im Rahmen einer **Teil- oder Vollkaskoversicherung** oder einen **Schutzbrief** eines Autofahrerclubs.